

VEREIN FLUX Satzung

31.03.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein Flux.
2. Er hat den Sitz in Beuren.
3. Er wird ins Vereinsregister eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 1386
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und einer lebendigen Beziehungskultur, insbesondere zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Familien.
2. Der Satzungszweck und die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch die Durchführung von Arbeit am Tonfeld, die Bereitstellung von Räumen und die Durchführung von mobilen Angeboten.
3. Das Bildungsangebot des Vereins fördert den Austausch von Kunst, Kreativität und Leben zugunsten mitmenschlicher Beziehungsqualität. Dadurch soll Beziehungslosigkeit, Entfremdung, Verwahrlosung und Gewalt wirkungsvoll begegnet werden.
4. Für die Einrichtung zusätzlicher Bildungsangebote im Sinn der oben genannten Ziele ist der Verein offen, sofern sie dem Erhalt des Vereins dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Flux verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 51 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3.26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3.26 a EStG.
3. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Sie endet mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Verein.
3. Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an den Entscheidungen der Organe des Vereins mitzuwirken.
4. Mitglieder erkennen die Satzung an und treten in der Öffentlichkeit für die Ziele und Aufgaben des Verein Flux ein.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder dem Verein Flux einen ideellen oder materiellen Schaden zufügt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, um dort eingeladen und angehört zu werden. Die 2/3 Mehrheit entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich eine Einberufung verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von zehn Tagen liegen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt ein Mitglied, das eine Niederschrift über die Abwicklung der Tagesordnungspunkte fertigt. Die Niederschrift hat die Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten und ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Beitrags
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins

In anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Empfehlungen geben.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

6. Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

7. Das Stimmrecht ist übertragbar.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen für eine fortlaufende Dauer mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
2. Die gewählten Mitglieder bilden den Vereinsvorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Vereinseinrichtungen.
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Aufstellung eines Haushaltsplans und der Jahresrechnung.
 - e) Einstellung und Entlassung von Personal.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 9 Finanzen

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung erstellt werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung muss spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Begleich der Schulden verbleibendes Vermögen an Anna e.V. in Aichtal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Kunsttherapie mit Kindern zu verwenden hat.
4. Finanziert wird der Verein Flux aus Eigenleistungen der Mitglieder, Fördergeldern und Spenden, sowie den Teilnehmererträgen der Angebote. Eine Finanzierungsvereinbarung mit Jugendämtern wird angestrebt.
Für eine notwendige Anschubfinanzierung, um die Kosten für die Durchführung von Projekten, die Einrichtung von Fachstellen etc. zu decken, sucht der Verein Fördermittel.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....